



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 372

Nummer: P 372
Eröffnet: 20.06.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.12.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1378

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über eine räumliche Neuorganisation der Schulgebäude

Für die Bereitstellung der notwendigen Schulräume sind gemäss § 46 Abs. 2d des Gesetzes über die Volksschulbildung die Gemeinden zuständig. Diese planen und realisieren die notwendigen Schulbauten in eigener Verantwortung. Neben der Realisierung von neuen Bauten gehört auch die Sanierung und Ergänzung bestehender Gebäude dazu. Die Nettoinvestitionen der Gemeinden für die Bildung ergeben für die letzten fünf vorliegenden Rechnungsjahre folgendes Bild:

Rechnungsjahr	Investitionsbetrag Franken
2011	31,555 Mio.
2012	77,527 Mio.
2013	64,875 Mio.
2014	63,658 Mio.
2015	94,365 Mio.
Total der fünf Jahre	331,980 Mio.
Durchschnitt pro Jahr	66,396 Mio.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel wurde für die Erneuerung und Ergänzung bestehender Bauten verwendet. Da die Zahl der Lernenden seit etwa zehn Jahren in Kindergarten und Primarschule wieder zunimmt, wurden auch verschiedene neue Gebäude zur Bereitstellung der zusätzlich benötigten Klassenräume erstellt.

Damit die neuen bzw. sanierten Gebäude für eine längere Zeitspanne genügen, müssen bei diesen Bauten – soweit absehbar – auch aktuelle und zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden. Da die einzelnen Gemeinden diese Entwicklungen nur bedingt voraussehen können, bestehen auf kantonaler Ebene entsprechende Unterlagen, die auch regelmässig von kommunalen Behörden und beauftragten Architekten konsultiert werden. Diese Unterlagen sind deutlich als Empfehlung gekennzeichnet; es handelt sich nicht um Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Wie die Rückmeldungen von Gemeinden zeigen, werden diese aber sehr geschätzt, da zeitintensive Abklärungen optimiert werden können und nicht von jeder Gemeinde von Neuem vorgenommen werden müssen.

Dass in Schulhäusern neben Klassenzimmern auch Gruppenräume zur Verfügung stehen sollen, ist eine Erkenntnis, die schon vor längerer Zeit von den Gemeinden aufgenommen und bei vielen Schulhausrenovationen und Neubauten berücksichtigt worden ist. Die Erkenntnis hat jedoch auch dazu geführt, dass diese Entwicklung sich kostentreibend auswirkte. Ein differenzierender Unterricht, der die vielfältigen Unterschiede der Lernenden berücksichtigt und Förderangebote wie Deutsch als Zweitsprache, Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten sowie Begabungs- und Begabtenförderung umfasst, wäre ohne diese Räume nur sehr eingeschränkt möglich. Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass sie die Lernmöglichkeiten erheblich bereichern.

Die erwähnten kantonalen Unterlagen zeigen neben den aktuellen Anforderungen an die Schulbauten der Volksschulen auch zukünftige Entwicklungen auf. Bei deren Beschreibung werden selbstverständlich auch Dokumente anderer Kantone einbezogen, damit eine möglichst umfassende und längerfristig gültige Darstellung gelingt. Dabei zeigt sich klar, dass in der Volksschule neben den eigentlichen Klassenzimmern auch kleinere Räume (Gruppenräume) benötigt werden, da die Unterrichtsformen vielfältiger geworden sind. So gibt es neben dem Klassenunterricht zunehmend auch Formen des selbstgesteuerten Lernens sowie Lernateliers, welche neben den Klassenzimmern auch weitere Räume benötigen. Natürlich finden die meisten dieser Aktivitäten im Klassenraum statt, doch braucht es auch Gruppenräume für spezielle Aktivitäten, z.B. zur Trennung von Stillarbeit und mündlich geführtem Unterricht, zur Arbeit in Gruppen oder zur Unterstützung und Förderung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen usw. Dabei geht es nicht nur um fest zusammengesetzte Gruppen, sondern auch um individuelle, in denen beispielsweise einzelne Lernende an Themen im Rahmen des Projektunterrichts arbeiten.

Wie die Rückmeldungen von Schulleitungen und Lehrpersonen zeigen, sind solche Gruppenräume heute, insbesondere auch angesichts der wachsenden Unterschiede zwischen den einzelnen Lernenden unentbehrlich. Da die Bauverantwortlichen in den Gemeinden verpflichtet sind, die finanziellen Mittel bedarfsgerecht und zukunftstauglich einzusetzen, muss der wachsende Bedarf an Gruppenräumen in den erwähnten kantonalen Empfehlungen unbedingt aufgeführt werden. Der kurzfristige Verzicht auf Gruppenräume bei neuen Schulbauten würde zu nicht nachhaltigen Investitionen führen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.